

Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig
Antrag auf Aufnahme nach Klasse 10 einer Oberschule ohne zweite Fremdsprache in ein all-
gemeinbildenden Gymnasiums in Klasse 10 zum
Schuljahr 2020/2021

Die Entscheidung über die Aufnahme für Schüler **ohne** Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache wird den Personensorgeberechtigten nach Vorlage der beglaubigten **Kopie des Realschulabschlusszeugnisses bis zum 27.07.2020** durch das Landesamt für Schule und Bildung schriftlich mitgeteilt.

Sollten Sie bis zum **27.07.2020** keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, setzen Sie sich bitte **bis zum 29.07.2020** mit Frau Hornig schriftlich per E-Mail: katrin.hornig@lasub.smk.sachsen.de in Verbindung.

Schülerdaten in DRUCKSCHRIFT			
Name	Vorname	geb. am	Oberschule
Angaben des/der Personensorgeberechtigten in DRUCKSCHRIFT			
Anschrift (Hauptwohnsitz des Kindes)		Telefon*	E-Mail*

*Angaben freiwillig

Antrag des/der Personensorgeberechtigten	
Ich/wir beantrage/n mit Beginn des Schuljahres 2020/21 die Aufnahme meines/unseres Kindes an dem allgemeinbildenden Gymnasium, das im Schuljahr 2020/21 die besondere 10.Klasse nach § 6 Abs. 6 SOGYA einrichten wird.	
Ethik ¹ <input type="checkbox"/>	evang. Religion ¹ <input type="checkbox"/> kathol. Religion ¹ <input type="checkbox"/> ¹ Zutreffendes bitte ankreuzen
_____ Datum	_____ Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Hinweise für den/ die Personensorgeberechtigten
<p>Gemäß § 6 Abs. 5 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA) wird ein Schüler nach Abschluss der Klassenstufe 10 der Oberschule in die Klassenstufe 10 des Gymnasiums aufgenommen, wenn sowohl der Durchschnitt der in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im <u>Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10</u> erreichten Noten als auch der Durchschnitt der Noten in allen anderen Fächern besser als 2,5 ist und er die Prüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses bestanden hat. Er wird auch dann aufgenommen, wenn er die Anforderungen mit dem Abschlusszeugnis der Oberschule erfüllt.</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 6 SOGYA gilt Folgendes: „Wechseln Schüler nach Abschluss der Klasse 10 der Oberschule an das Gymnasium ohne Nachweis der durchgehenden Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6, werden sie [...] besonderen 10. Klassen an Gymnasien zugewiesen, an denen der Unterricht in der zweiten Fremdsprache in einem Umfang von 6 Wochenstunden aufgenommen wird. Für diese Schüler entfällt [...] in der Klassenstufe 10 die Verpflichtung zur Teilnahme am Profilunterricht.“</p> <p style="text-align: center;">Abgabe durch den/die Personensorgeberechtigten über den Postweg im Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig, Nonnenstraße 17A, 04229 Leipzig</p> <p><u>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 10:</u> Abgabe des Antrages sowie der beglaubigten Kopie des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 10 der Oberschule durch die Personensorgeberechtigten bis zum 03.03.2020 und Abgabe der beglaubigten Kopie des Realschulabschlusszeugnisses bis zum 17.07.2020.</p> <p><u>Bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen am Ende der Klassenstufe 10:</u> Abgabe des Antrages sowie der beglaubigten Kopie des Zeugnisses über den Erwerb des Realschulabschlusses durch die Personensorgeberechtigten bis zum 17.07.2020.</p>